

29. Kann die Präsentation eines Wechsels zur Zahlung und die Protesterhebung, wenn die in dem Wechsel bei dem Namen und der Ortsbezeichnung des Bezogenen angegebene Wohnung des Bezogenen nicht in dem auf dem Wechsel bezeichneten Hauptorte, sondern in einem an den Hauptort sich anschließenden Nachbarorte liegt, in der Wohnung des Bezogenen gültig vorgenommen werden?

IV. Civilsenat. Urth. v. 7. Dezember 1898 i. S. C. B. (Rl.) w. S.
(Befl.) Rep. IV. 223/93.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Dem verklagten Gerichtsvollzieher ist von der Spar- und Darlehnskasse der Berliner Weißbierwirte (eingetragener Genossenschaft mit beschränkter Haftung) in Berlin als Indossatarin ein vom 6. Oktober 1891 datierter, von H. B. auf „Herrn F. St. in Berlin, Rollendorfstraße 20“ gezogener, am 5. Januar 1892 fällig gewesener Wechsel über 1300 M zum Proteste übergeben worden. In Berlin giebt es keine Rollendorfstraße. Die Parteien sind vielmehr darüber einig, daß die in dem Wechsel bei der Ortsangabe „Berlin“ bezeichnete Wohnung „Rollendorfstraße 20“ zu dem Orte Schöneberg bei Berlin gehört. Inhabts der Protesturkunde hat sich daher der Beklagte „auf den Auftrag der Spar- und Darlehnskasse des Vereines Berliner Weißbierwirte (eingetragener Genossenschaft mit beschränkter Haftung) — Berlin, dem Herrn F. St. — F. St. Schöneberg den Wechsel zur Zahlung vorzulegen und im Weigerungsfalle zu protestieren“, nach der Rollendorfstraße 20 verfügt. Er hat dort, wie die Protesturkunde ferner besagt, in der Wohnung des Bezogenen nur die nach dem Vor- und Geburtsnamen näher bezeichnete Ehefrau desselben angetroffen, und diese hat auf Vorlegung des Wechsels, Nachfrage nach dem Bezogenen und Aufforderung zur Zahlung an die Empfangsberechtigte erklärt: „Mein Ehemann, der Bezogene, ist nicht hier, wie es mit der Bezahlung des Wechsels geregelt werden soll, weiß ich nicht.“ Der Beklagte hat daher „wegen nicht erfolgter Zahlung den Protest eingelegt“.

Die von der genannten Indossatarin des Wechsels, der „Spar- und Darlehnskasse der Berliner Weißbierwirte“, gegen den Aussteller und Indossanten H. B. erhobene Wechselklage ist durch das Urteil des Landgerichtes I zu Berlin vom 12. Februar 1892 aus dem Grunde abgewiesen worden, weil der jetzige Beklagte den Protest mangels Zahlung in Schöneberg aufgenommen hat, während inhalts des Wechsels Berlin Zahlungsort sei. „Daß es aber“ — so ist in jenem Urteile ausgeführt worden — „in Berlin eine Rollendorfstraße nicht giebt, daß sonach in Berlin, Rollendorfstraße 20, das Geschäftslokal oder die Wohnung des Bezogenen nicht zu ermitteln sei, hätte nach Art. 91 W.D. von dem protestierenden Gerichtsvollzieher erst dann als festgestellt angenommen werden dürfen, „wenn er, nachdem er in Berlin eine Rollendorfstraße nicht ermittelt, bei dem Polizeipräsidentium, Einwohnermeldebeamte, in Berlin Nachfrage nach dem Ge-

schäftslokale, bezw. der Wohnung des Bezogenen gehalten und im Falle fruchtloser Nachfrage dies im Proteste bemerkt hätte.“ Da dies unterblieben sei, so sei nach Art. 41 B.D. der Regreß gegen den Aussteller verloren. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden. Durch jenen Prozeß sind der damaligen Klägerin, der genannten Spar- und Darlehnskasse, 130,47 *M* Kosten erwachsen. Sie hat den Anspruch auf Erstattung dieser Kosten und der mit 3 *M* bezahlten Protestkosten, zusammen 133,47 *M* dem Kläger abgetreten. Der Kläger fordert nunmehr von dem Beklagten, weil dieser zur Erstattung der durch sein Versehen erwachsenen Kosten verpflichtet sei, Zahlung der 133,47 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. September 1892, dem Tage der Klagezustellung.

Der Beklagte hat entgegnet, der Protest sei richtig erhoben. Er hat ferner eingewendet, der Protest sei dem ihm vom Kläger selbst erteilten Auftrage gemäß erhoben. Der Kläger sei damals Vorstandsmitglied der Spar- und Darlehnskasse der Berliner Weißbierwirte gewesen und habe ihm am 7. Januar 1892 den Auftrag zur Protesterhebung in seinem, des Klägers, Geschäftslokale, Bülowstraße 108, mit den Worten erteilt, den Wechsel dem Bezogenen „da drüben in der Mollendorffstraße“ — die Richtung mit der Hand bezeichnend — zur Zahlung vorzulegen, er hafte nicht für einen auftragsgemäß ausgeführten, wenngleich nicht sachgemäßen Auftrag; sei im Auftrage der Darlehnskasse falsch protestiert worden, so habe die Cedentin des Klägers die Prozeßkosten selbst verschuldet, wenn sie auf Grund dieses Protestes die Wechselklage angestellt habe; es sei aber richtig protestiert, da der Wechsel dem Bezogenen in seiner wirklichen Wohnung Mollendorffstraße 20 vorgelegt worden sei; hierauf allein komme es nach Art. 91 B.D. an; eine Nachfrage bei der Polizei, ob es in Berlin eine Mollendorffstraße gebe, sei nach Art. 91 nicht erforderlich gewesen.

Beide Vorderrichter haben in Übereinstimmung mit dem erwähnten rechtskräftigen Urteile des Landgerichtes I zu Berlin angenommen, inhalts des Wechsels sei Berlin Zahlungsort, der ohne eine bei der Polizeibehörde des Zahlungsortes stattgehabte fruchtlose Nachfrage in Schöneberg aufgenommene Protest sei daher rechtsunwirksam. Dagegen haben beide Vorderrichter die Einrede des Beklagten, der Kläger habe bei Erteilung des Auftrages zur Protesterhebung im Geschäfts-

lokale der Spar- und Darlehnskasse des Vereines Berliner Weißbierwirte dem Beklagten erklärt, er solle den Wechsel „da drüben in der Rollendorfsstraße“ dem Bezogenen vorlegen, für erheblich erachtet.

Das Landgericht hat angenommen: sei dieser Auftrag erteilt, so sei der Protest von dem Beklagten richtig erhoben, und der Kläger weder berechtigt, die bezahlten Protestkosten zurückzufordern, noch berechtigt, Erstattung der Kosten des gegen den Aussteller und Indossanten erhobenen Wechselprozesses zu fordern. Das Landgericht hat deshalb dem Kläger den ihm von dem Beklagten über die Erteilung dieses Auftrages zugeschobenen und angenommenen Eid durch bedingtes Endurteil aufgelegt und im Falle der Leistung dieses Eides den Beklagten zur Zahlung der geforderten 133,47 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. September 1892 verurteilt.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht den Kläger mit der Forderung von 130,33 *M* unbedingt abgewiesen; in betreff der Forderung von 3 *M* Protestkosten hat es durch bedingtes Endurteil die Entscheidung von der Leistung des im landgerichtlichen Urteile formulierten Eides abhängig gemacht.

Auf die von beiden Teilen eingelegte Revision hat das Reichsgericht, unter Zurückweisung der Revision des Klägers, auf die Revision des Beklagten das Berufungsurteil aufgehoben und in der Sache selbst, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteiles, den Kläger mit der erhobenen Klage gänzlich abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Annahme der Vorderrichter, daß der in Schöneberg ohne Nachfrage bei der Polizeibehörde von Berlin aufgenommene Protest unwirksam sei, ist nicht beizutreten. Richtig ist zwar, daß unter dem „Orte“, wo nach Art. 4 Ziff. 8 W.D. die Zahlung geschehen, und wo nach dem letzten Satze des Art. 91, wenn das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln ist, Nachfrage bei der Polizeibehörde erfolgen soll, die bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ortschaft (der Handelsplatz, die Stadt, das Dorf) zu verstehen ist. Nicht richtig ist, daß in dem Art. 91 der Ausdruck „Ort“ nicht „Ortschaft“, sondern „Örtlichkeit“ bedeute. Das Wort „Ort“ ist in dem Art. 91 in einem verschiedenen Sinne gebraucht. Es bezeichnet in dem zweiten Satze — „an einem anderen Orte“ — eine Stelle, eine Örtlichkeit,

d. h. einen gewissen Raum (Geschäftslokal, Wohnung, Börse) in der Ortschaft, in dem letzten Satze dagegen — genau übereinstimmend mit Art. 4 Ziff. 8 — die Ortschaft. Das Berufungsgericht nimmt daher richtig an, daß nur in der im Wechsel angegebenen Ortschaft der Protestbeamte die als Geschäftslokal oder Wohnung angegebene Örtlichkeit zu suchen hat, und hierzu dient die in dem letzten Satze des Art. 91 vorgeschriebene Nachfrage bei der Polizeibehörde „des Ortes“. Allein es ist nicht ausgeschlossen, in großen Städten auch üblich, wenn der Bezogene in einer an den Hauptort sich anschließenden Straße eines Nachbarortes sein Geschäftslokal oder seine Wohnung hat, diesen Nachbarort als Zahlungsort auch in der Weise zu bezeichnen, daß dem Hauptorte nur die Straße des Nachbarortes beigelegt wird, und es steht nichts entgegen, diese Form als eine genügende Bezeichnung des Nachbarortes als Zahlungsortes jedenfalls dann gelten zu lassen, wenn das so bezeichnete Geschäftslokal oder die Wohnung in dem Nachbarorte ermittelt worden ist. In einem solchen Falle ist für eine Nachfrage bei der Polizeibehörde kein gesetzlicher Anlaß. Der Protest ist vielmehr an dem richtigen Orte erhoben, wenn die Protesterhebung in der durch die Angabe der Straße oder des Straßenteiles gekennzeichneten Ortschaft stattgefunden hat. Dies ist in dem vorliegenden Falle geschehen. Der Protest ist, wie sein Wortlaut ergibt, und das Berufungsgericht als feststehend annimmt, in der in dem Wechsel angegebenen Wohnung des Protestaten erhoben. Er ist auch an dem richtigen Orte erhoben; denn derjenige Ort, in welchem die in dem Wechsel bezeichnete Wohnung des Protestaten sich befindet, ist nach dem Wortlaute der in dem Wechsel enthaltenen Ortsbezeichnung nicht Berlin, sondern Schöneberg.

Vgl. auch das Urteil des Oberlandesgerichtes zu Dresden vom 18. Juli 1892 (Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß Bd. 3 S. 556).

Der erhobene Schadensanspruch ist sonach grundlos. Hieraus folgt, daß die Revision des mit einem Teile seines Schadensanspruches abgewiesenen Klägers zurückzuweisen, dagegen auf die Revision des Beklagten das Berufungsurteil aufzuheben, der Kläger mit seinem Schadensanspruche gänzlich abzuweisen ist.“